



Code of Conduct
für Lieferanten.

September 2019

Code of Conduct für Lieferanten.

Einführung.

Das Thema Nachhaltigkeit geniesst bei Bühler, einem global agierenden Schweizer Familienunternehmen, einen sehr hohen Stellenwert. Getreu unserer Vision «Innovationen für eine bessere Welt» leisten wir unseren Beitrag zur weltweiten Ernährung und klimafreundlichen Mobilität.

In unserer langfristigen Geschäftsstrategie übernehmen wir ganz selbstverständlich ethische, soziale und ökologische Verantwortung.

Bühler erwartet von allen Lieferanten und nachgeordneten Lieferanten, dass sie sich an alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene halten und die Anforderungen des vorliegenden Code of Conduct erfüllen. Der Verhaltenskodex stützt sich auf die Grundsätze internationaler Standards wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen.

Anwendungsbereich.

Der vorliegende Code of Conduct gilt für alle Lieferanten von Bühler, deren Mutter- und Tochtergesellschaften sowie für nachgeordnete Lieferanten und Vertragsunternehmen.

Vier Pfeiler.

1. Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren und sich an die zuvor genannten Grundsätze und Übereinkommen zu halten.

Zwangsarbeit

Wir lehnen jede Form der Zwangsarbeit ab. In Übereinstimmung mit den ILO-Übereinkommen 29 und 105 verpflichtet sich der Lieferant, unter keinen Umständen Gebrauch von Zwangs- oder Pflichtarbeit oder jeglicher anderer Form von Sklaverei oder Menschenhandel zu machen oder davon zu profitieren.

Kinderarbeit

Wir verurteilen jede Form der Ausbeutung von Kindern, und unsere Lieferanten verpflichten sich, keine Kinder zu beschäftigen, die das im Folgenden angeführte Mindestalter noch nicht erreicht haben. Jedes Kind muss vor wirtschaftlicher Ausbeutung und davor geschützt werden, Arbeiten ausführen zu müssen, die als gefährlich eingestuft werden, einen negativen Einfluss auf die Bildung des Kindes haben oder die gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigen.

Laut ILO-Übereinkommen 138 beträgt das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit 15 Jahre; in den in Artikel 2.4 des Übereinkommens genannten Ländern beträgt es 14 Jahre. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten liegt in allen Ländern bei 18 Jahren.

Gerechte und gleiche Behandlung

Wir lehnen jede Form von Ungerechtigkeit und Diskriminierung ab. Dem ILO-Übereinkommen 111 entsprechend hat der Lieferant jegliche Form von Diskriminierung am Arbeitsplatz zu unterbinden. Er verpflichtet sich, keinerlei physische, psychische, sexuelle oder verbale Übergriffe zu tolerieren.

Vereinigungsrecht und Recht zu Tarifverhandlungen

Gemäss ILO-Übereinkommen 87 und 98 muss der Lieferant seinen Mitarbeitern das Recht zur Bildung von oder zum Beitritt zu Gewerkschaften sowie das Recht einräumen, Tarifverhandlungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen zu führen.

Arbeitszeit und Freizeit

Die Arbeitszeiten müssen die Anforderungen aller anzuwendenden Gesetze erfüllen. Überstunden dürfen nur freiwillig geleistet werden und sind gemäss den zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen mit einem höheren Satz zu vergüten. Mitarbeitenden muss in Übereinstimmung mit den lokal zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen eine Ruhezeit gewährt werden.

Löhne und Leistungen

Löhne, Leistungen und die Vergütung von Überstunden müssen mindestens die Anforderungen der nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Vereinbarungen erfüllen oder darüber hinausgehen. Der Lieferant gewährt die gesetzlich

vorgeschriebenen Leistungen wie Fortzahlung an Feiertagen, bezahlten Jahresurlaub, krankheitsbedingte Fehltage und Elternschaftsurlaub. Disziplinarische Massnahmen in Form von Gehaltsabzügen sind unzulässig.

2. Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant erfüllt die Anforderungen aller anzuwendenden Gesetze zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und beugt in Übereinstimmung mit dem ILO-Übereinkommen 120 sowie den internationalen Richtlinien zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz arbeitsbedingten Verletzungen und Krankheiten vor.

3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Der Lieferant hält sich an alle den Umweltschutz betreffenden Gesetze und zeigt eine fortwährende Verbesserung seiner Umweltbilanz auf.

Umweltrechtliche Genehmigungen und Umweltberichte

Der Lieferant stellt sicher, dass die Leitlinien zur Berichterstattung bezüglich aller geforderten umweltrechtlichen Genehmigungen und Zulassungen erreicht, aktuell gehalten und befolgt werden und Gesetzeskonformität zu jeder Zeit garantiert wird.

Umwelt-Management-System

Der Lieferant implementiert und dokumentiert ein international anerkanntes Umwelt-Management-System, das zur Identifizierung, Kontrolle und Verbesserung der Umweltbilanz konzipiert wurde.

Rohstoffverbrauch, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfallminimierung

Der Lieferant optimiert seinen Verbrauch natürlicher Ressourcen, einschliesslich Energie und Wasser. Der Lieferant implementiert und präsentiert aussagekräftige Massnahmen, um Umweltverschmutzung zu verhindern und die Erzeugung von Feststoffabfall, Abwasser und Luftemissionen - insbesondere Treibhausgasemissionen - zu minimieren. Vor der Ableitung oder Entsorgung kümmert sich der Lieferant in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen um eine angemessene Kennzeichnung und Aufbereitung von Abwasser und Feststoffabfall.

Gefahrgut

Der Lieferant bestimmt gefährliche Güter, Chemikalien und Stoffe und stellt deren zuverlässige Handhabung, Transport, Lagerung, Recycling, Wiederverwertung und Entsorgung sicher. Alle geltenden Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, Chemikalien und Stoffen werden strikt eingehalten.

4. Unternehmensintegrität

Jegliche Form von Korruption, Bestechung und unlauterer Geschäftspraktik ist streng untersagt. Der Lieferant erfüllt alle anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zustimmung, Überwachung und Nachverfolgung.

Der Lieferant stimmt dem vorliegenden Code of Conduct ohne Änderungen und Ausnahmen zu. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Umsetzung des Codes zu gewährleisten. Der Lieferant informiert Mitarbeiter und nachgeordnete Lieferanten über die Anforderungen dieses Codes. Der Lieferant meldet mutmassliche Verletzungen dieses Codes und der anzuwendenden Gesetze an den folgenden Kontakt: complianceboard@buhlergroup.com.

Der Lieferant legt zur Bestätigung der umfassenden Erfüllung der genannten Anforderungen ausreichende Belege vor. Darüber hinaus behält sich Bühler das Recht vor, die Einhaltung des Code of Conduct für Lieferanten bei bestehenden und neuen Lieferanten zu überwachen. Dabei kann die Überwachung unangemeldet erfolgen und von einer unabhängigen Drittpartei durchgeführt werden. Bühler informiert den Lieferanten über die Ergebnisse der Überwachung. Wenn der Lieferant die Bedingungen des Codes nicht erfüllt und seine Gründe Bühler nicht unverzüglich mitteilt oder innerhalb eines vereinbarten Zeitraums keine Abhilfemassnahmen implementiert, behält sich Bühler das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen nach eigenem Ermessen mit sofortiger Wirkung und unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Verpflichtung zu beenden.

Bestätigung.

Hiermit bestätigen die Unterzeichnenden, dass sie den Inhalt dieses Codes of Conduct verstanden haben, ihn akzeptieren und sich verpflichten, die genannten Anforderungen umfassend zu erfüllen.

Firmenname

Name und Titel

Unterschrift

Firmenstempel/-siegel

Firmen-Registrierungsnummer/-Identifikationsnummer/-code/-nummer

Datum und Ort

Bühler Group

www.buhlergroup.com